

MARKO BORISLAV ANDJIC

Der Schutz von
Geschäftsgeheimnissen
in Schiedsverfahren

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*
221

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 221

herausgegeben von

Rolf Stürner



Marko Borislav Andjic

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren

Mohr Siebeck

Marko Borislav Andjic, geboren 1991; Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Oldenburg; 2024 Promotion (Osnabrück); Akademischer Rat auf Zeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück.

orcid.org/0009-0004-2573-1472

ISBN 978-3-16-164256-2 / eISBN 978-3-16-164257-9
DOI 10.1628/978-3-16-164257-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Marko Borislav Andjic

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt meine im Wintersemester 2023/24 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück angenommene Dissertation dar. Sie wurde im Jahr 2024 mit dem Dissertationspreis der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. in der Kategorie Marken-, Wettbewerbs- und Designrecht sowie im Jahr 2025 mit einem Inpijn-Bakker-Grunwald-Preis der Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V. ausgezeichnet. Die Drucklegung wurde maßgeblich durch die Klett-Stiftung sowie die Studienstiftung ius vivum gefördert. Über diese Anerkennung für meine Arbeit habe ich mich sehr gefreut und dafür bedanke mich von ganzem Herzen bei den Förderern.

Dass diese Arbeit entstanden ist, habe ich einer Vielzahl von Menschen zu verdanken, bei denen ich mich an dieser Stelle ebenfalls bedanke. Zuallererst bei Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, die diese Arbeit betreut hat. Bereits während meines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück hat sie mein Interesse am Zivilverfahrensrecht und am Recht des Geistigen Eigentums sowie an der Schnittstelle beider Rechtsgebiete geweckt. An eben jener Schnittstelle ist auch diese Arbeit zu verorten.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke. Nicht bloß für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern insbesondere für seine einnehmende Art und seine Begeisterung für Diskussionen.

Der Austausch während des Doktorandenseminars am Lehrstuhl von Prof. Dr. McGuire hat einen bedeutenden Beitrag bei der Entstehung dieser Arbeit geleistet. Bei allen Teilnehmern bedanke ich mich an dieser Stelle.

Besonders herzlichen Dank spreche ich meinen langjährigen Freunden Dr. ing. Marc Pillarz und Dipl.-Jur. Marvin Seidel aus. In unzähligen Gesprächen haben sie den Entstehungsprozess dieser Arbeit begleitet.

Der größte Dank gilt meinen Eltern, Ursula und Mirko Andjic. Ich habe von Ihnen fortwährend vielfältige Unterstützung erhalten, ohne die ich das Studium nicht absolvieren und diese Arbeit nicht anfertigen können. Aus diesen Gründen widme ich Ihnen diese Arbeit.

Osnabrück, im April 2025

Marko Borislav Andjic

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
§ 1 Einführung in die Problemstellung	3
§ 2 Gang der Untersuchung	7
Teil I: Grundlagen – Geschäftsgeheimnis und Schiedsverfahren	9
§ 3 Geschäftsgeheimnisse und ihr prozessualer Schutz	11
I. Historische Entwicklung des Geheimnisschutzrechts	13
II. Begriffsbestimmung	14
III. Verfassungsrechtlicher Schutz von Geschäftsgeheimnissen	26
IV. Zivilprozessualer Schutz von Geschäftsgeheimnissen	31
V. Zusammenfassung	68
§ 4 Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit als Voraussetzungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen	69
I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit	71
II. Schiedsvereinbarung als verfahrensprägendes Element	75
III. Gründe für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung bei Betroffenheit von Geschäftsgeheimnissen	84
IV. Ad hoc- und administrierte Schiedsverfahren	100

<i>V. Der Ablauf des Schiedsverfahrens</i>	103
<i>VI. Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen</i>	143
<i>VII. Zusammenfassung</i>	167
Teil II: Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren	169
§ 5 Die Nichtöffentlichkeit als Geheimnisschutzmaßnahme	171
<i>I. Rechtliche Begründung der Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens</i>	171
<i>II. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nichtöffentlichkeit</i>	174
<i>III. Geheimnisschutz durch Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens</i>	177
<i>IV. Zusammenfassung</i>	177
§ 6 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und der darin offenbarten Informationen	179
<i>I. Rechtliche Herleitung von Vertraulichkeitspflichten der einzelnen Akteure des Schiedsverfahrens</i>	179
<i>II. Reichweite und Grenzen der Vertraulichkeitspflichten</i>	212
<i>III. Bewertung des Geheimnisschutzes durch Vertraulichkeitspflichten</i>	224
<i>IV. Zusammenfassung</i>	224
§ 7 Einsatz geheimnisschützender Verfahrensweisen in der Schiedsgerichtsbarkeit	225
<i>I. Geheimnisschützende Regelungen in einzelnen Schiedsgerichtsordnungen</i>	226
<i>II. Geheimnisschützende Verfahrensweisen im Einzelnen</i>	243
<i>III. Zusammenfassung</i>	306
§ 8 Nutzung von Plattformen zu Geheimnisschutzzwecken in Schiedsverfahren	309
<i>I. Nutzung von Plattformen in der Schiedsgerichtsbarkeit</i>	310
<i>II. Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch den Einsatz von Plattformen</i>	312
<i>III. Zusammenfassung</i>	320

§ 9 Geheimnisschutz an der Schnittstelle zur staatlichen Gerichtsbarkeit	321
I. <i>Notwendigkeit des Geheimnisschutzes an der Schnittstelle zur staatlichen Gerichtsbarkeit</i>	322
II. <i>Die Schnittstellen im Einzelnen</i>	325
III. <i>Zusammenfassung</i>	330
§ 10 Lösungsvorschläge zur Förderung des Geheimnisschutzes in der Schiedsgerichtsbarkeit	331
I. <i>Vorschlag für eine Inbezugnahme der §§ 16 bis 20 GeschGehG im 10. Buch der ZPO</i>	331
II. <i>Vorschlag für eine geheimnisschützende Erweiterung der Schiedsvereinbarung</i>	332
III. <i>Vorschlag für eine geheimnisschützende Erweiterung der DIS-Schiedsordnung</i>	339
IV. <i>Zusammenfassung</i>	344
Teil III: Vergleich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten	345
Ergebnisse	349
Literaturverzeichnis	363
Sachregister	381

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
§ 1 Einführung in die Problemstellung	3
§ 2 Gang der Untersuchung	7
Teil I: Grundlagen – Geschäftsgeheimnis und Schiedsverfahren	9
§ 3 Geschäftsgeheimnisse und ihr prozessualer Schutz	11
I. <i>Historische Entwicklung des Geheimnisschutzrechts</i>	13
II. <i>Begriffsbestimmung</i>	14
1. Der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“	15
a) Allgemeines Begriffsverständnis	16
b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 17 UWG a. F.	17
c) Geschäftsgeheimnisse nach Art. 2 Nr. 1 der GeschGeh-RL	17
d) Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 des GeschGehG	19
e) Analyse der unterschiedlichen Geheimnisbegriffe	20
2. Vertrauliche Informationen	21
a) Nicht offenbare Informationen i. S. d. Art. 39 Abs. 2 TRIPS ..	21
b) confidential information i. S. d. Art. 54 WIPO Regeln	23
c) Unternehmenskritische Informationen als vertrauliche Informationen	23
d) Verhältnis vertraulicher Informationen zum Geschäftsgeheimnis	25
3. Geheimnisbegriff dieser Arbeit	25
III. <i>Verfassungsrechtlicher Schutz von Geschäftsgeheimnissen</i>	26

<i>IV. Zivilprozessualer Schutz von Geschäftsgeheimnissen</i>	31
1. Konflikt von Geheimhaltungsinteresse und Prozessmaximen	32
a) Geheimhaltungsinteresse	32
b) Öffentlichkeitsmaxime	33
c) Beibringungsmaxime	35
d) Unmittelbarkeitsgrundsatz	38
e) Wahrung rechtlichen Gehörs	39
2. Maßnahmen zum zivilprozessualen Geheimnisschutz vor Inkrafttreten des GeschGehG	41
a) Geheimnisschutz durch § 172 Nr. 2 GVG	42
b) Versuch der Stärkung des Geheimnisschutz durch § 174 Abs. 3 GVG	43
c) Geheimnisschutz im Falle der Akteneinsicht nach § 299 ZPO	43
d) Weitergehende gerichtliche Versuche der Geheimhaltung	44
aa) Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen	44
bb) Wirtschaftsprüfervorbehalt	45
cc) Düsseldorfer Beweisverfahren	46
3. Reform des zivilprozessualen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen durch die GeschGeh-RL	49
a) Der Kommissionsentwurf	50
b) Die GeschGeh-RL	51
aa) Regelungszweck und prozessuale Geheimnisschutzmaßnahmen der GeschGeh-RL	51
bb) Der Harmonisierungsgrad des Art. 9 der GeschGeh-RL	53
4. Umsetzung der GeschGeh-RL in Deutschland	54
a) Relevante Verfahrenskonstellationen	57
b) Die gesetzlichen Neuerungen aus der Perspektive des Geheimnisinhabers	58
c) Die gesetzlichen Neuerungen aus Sicht der anderen Partei	59
d) Die gesetzlichen Neuerungen aus gerichtlicher Perspektive	60
e) Schutzdefizite nach Inkrafttreten des GeschGehG	60
4. Umsetzung der GeschGeh-RL in Österreich	63
a) Faktische Geheimnisschutzmaßnahmen des § 26h öUWG	64
b) Rechtliche Geheimnisschutzmaßnahmen des § 26h öUWG	65
6. Vergleich von § 26h öUWG und §§ 16, 19 GeschGehG	65
7. Zwischenergebnis	67
<i>V. Zusammenfassung</i>	68
<i>§ 4 Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit als Voraussetzungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen</i>	69
<i>I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit</i>	71

<i>II. Schiedsvereinbarung als verfahrensprägendes Element</i>	75
1. Privatautonomie als prägendes Element der Schiedsvereinbarung	76
2. Die objektive Schiedsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung	79
3. Die objektive Schiedsfähigkeit von Geschäftsgeheimnissen	81
<i>III. Gründe für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung bei Betroffenheit von Geschäftsgeheimnissen</i>	84
1. Wahl des Schiedsortes	84
2. Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens	86
3. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens	88
4. Bestimmung der Verfahrensvorschriften	90
5. Wahl der Schiedsrichter	92
6. Fehlender Instanzenzug	97
7. Erleichterte internationale Vollstreckbarkeit	98
<i>IV. Ad hoc- und administrierte Schiedsverfahren</i>	100
<i>V. Der Ablauf des Schiedsverfahrens</i>	103
1. Rechtlicher Rahmen des Schiedsverfahrens	103
a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz	104
b) Wahrung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs	105
aa) Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	106
bb) Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs	106
cc) Einschränkungen bei der Gehörgewährung	109
c) Auswirkungen des § 1042 Abs. 1 ZPO	
auf Geheimnisschutzmaßnahmen	110
d) Zwischenergebnis	112
2. Einleitung des Schiedsverfahrens	113
3. Hauptverfahren	114
a) Geheimnisschutz in Schriftsätze	116
b) Geheimnisschutz in der mündlichen Verhandlung	116
c) Geheimnisschutz bei der Beweisaufnahme	117
aa) Die Beweisaufnahme	119
(1) Beweislastverteilung im Schiedsverfahren	121
(2) Beweismaß im Schiedsverfahren	121
bb) Dokumentenbeweis	123
(1) Die Anordnung von Dokumentenvorlagen	124
(2) Geheimnisschutzaspekte bei Dokumentenvorlagen	126
(3) Vorlageverweigerung als Geheimnisschutzmaßnahme	129
(4) Zwischenergebnis	131
cc) Zeugenbeweis	131
dd) Sachverständigenbeweis	133
ee) Augenscheinsbeweis	136
d) Zwischenergebnis	137

4. Beendigung des Schiedsverfahrens	137
5. Die Anordnungen im Schiedsspruch	140
6. Zwischenergebnis	142
<i>VI. Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen</i>	143
1. Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 1059 ZPO	144
a) Gegenstand des Aufhebungsverfahrens	144
b) Die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO	146
c) Disponibilität der Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO	148
d) Aufhebungsgründe bei geheimnisschützenden Verfahrensweisen	152
aa) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b Var. 2 ZPO	152
bb) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d Var. 2 ZPO	153
cc) ordre public-Verstoß nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO	155
(1) Materiell-rechtlicher ordre public	155
(2) Verfahrensrechtlicher ordre public	156
(3) Anforderungen an die Verletzung des ordre public	157
e) Zwischenergebnis	159
2. Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 1060 ZPO	160
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche	161
a) Art. V Abs. 1 UNÜ	163
b) Art. V Abs. 2 UNÜ	164
4. Zwangsvollstreckungsverfahren	167
<i>VII. Zusammenfassung</i>	167
Teil II: Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren	169
§ 5 Die Nichtöffentlichkeit als Geheimnisschutzmaßnahme	171
<i>I. Rechtliche Begründung der Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens</i>	171
<i>II. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nichtöffentlichkeit</i>	174
<i>III. Geheimnisschutz durch Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens</i>	177
<i>IV. Zusammenfassung</i>	177
§ 6 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und der darin offenbarten Informationen	179
<i>I. Rechtliche Herleitung von Vertraulichkeitspflichten der einzelnen Akteure des Schiedsverfahrens</i>	179

1.	Vertraulichkeitspflicht der Schiedsparteien	180
a)	Internationale Perspektiven auf die Vertraulichkeitspflicht der Schiedsparteien	180
b)	Vertraulichkeitspflicht der Schiedsparteien nach deutschem Recht	183
aa)	Vertraulichkeitspflicht kraft Gesetzes	183
bb)	Implizite Vertraulichkeitspflicht aus der Schiedsvereinbarung	185
cc)	Vertraulichkeitspflicht aus vertraglichen Schutzpflichten ...	190
dd)	Notwendigkeit einer Parteivereinbarung über Vertraulichkeitspflichten der Schiedsparteien	192
ee)	Erstreckung einer allgemeinen Vertraulichkeitspflicht auf das Schiedsverfahren	196
ff)	Zwischenergebnis	197
2.	Vertraulichkeitspflicht der Parteivertreter	197
a)	Berufsrechtlichen Vorschriften unterliegende Parteivertreter	198
b)	Berufsrechtlichen Vorschriften nicht unterliegende Parteivertreter	201
c)	Lösungsvorschläge	202
d)	Zwischenergebnis	202
3.	Schiedsrichterliche Vertraulichkeitspflicht	203
4.	Vertrauliche Behandlung durch die Schiedsinstution und ihre Beschäftigten	205
5.)	Vertraulichkeitspflicht von Zeugen, Sachverständigen sowie anderen Hilfspersonen	207
a)	Vertraulichkeitspflicht von Zeugen	207
b)	Vertraulichkeitspflicht von Sachverständigen	209
c)	Vertraulichkeitspflicht von anderen Hilfspersonen	210
6.	Zwischenergebnis	211
<i>II.</i>	<i>Reichweite und Grenzen der Vertraulichkeitspflichten</i>	212
1.	Persönlicher Geltungsbereich der Vertraulichkeitspflicht	212
2.	Gegenstände der Vertraulichkeitspflicht	213
3.	Zeitlicher Geltungsanspruch der Vertraulichkeitspflicht	215
4.	Ausnahmen von der Vertraulichkeitspflicht	215
5.	Nutzungsverbot als Ergänzung der Vertraulichkeitspflicht	218
6.	Rechtsfolgen im Verletzungsfall	220
<i>III.</i>	<i>Bewertung des Geheimnisschutzes durch Vertraulichkeitspflichten</i> ...	224
<i>IV.</i>	<i>Zusammenfassung</i>	224

§ 7 Einsatz geheimnisschützender Verfahrensweisen in der Schiedsgerichtsbarkeit	225
<i>I. Geheimnisschützende Regelungen in einzelnen Schiedsgerichtsordnungen</i>	226
1. ICC Schiedsordnung	226
2. DIS Schiedsordnung	229
3. Wiener Regeln	232
4. Swiss Rules	233
5. WIPO Regeln	235
6. Analyse der Geheimnisschutzqualität ausgewählter Schiedsordnungen	240
<i>II. Geheimnisschützende Verfahrensweisen im Einzelnen</i>	243
1. Confidentiality-club-Verfahren	243
a) Ablauf eines Confidentiality-club-Verfahrens	244
b) Geheimnisschutz durch ein Confidentiality-club-Verfahren	246
c) Beurteilung des Aufhebungsrisikos infolge eines Confidentiality-club-Verfahrens	247
2. Attorney's-eyes-only-Verfahren	247
a) Ablauf eines Attorney's-eyes-only-Verfahrens	249
b) Geheimnisschutz durch ein Attorney's-eyes-only-Verfahren	251
c) Beurteilung des Aufhebungsrisikos infolge eines Attorney's-eyes-only-Verfahrens	253
3. Schwärzen von Geschäftsgeheimnissen	255
a) Ablauf eines Verfahrens mit geschwärzten Informationen	256
b) Geheimnisschutz durch das Schwärzen von Informationen	259
c) Beurteilung des Aufhebungsrisikos beim Schwärzen von Informationen	259
4. In-camera-Verfahren	260
a) Ablauf eines In-camera-Verfahrens	262
aa) Einführung der Information gegenüber dem Schiedsgericht	262
bb) Vorgeschaltetes Zwischenverfahren	263
(1) Bedeutung der Beweislastverteilung	264
(2) Bedeutung des betroffenen Geschäftsgeheimnisses	265
(3) Bedeutung des Verletzungsrisikos	267
(4) Vorrangige Alternativen zum In-camera-Verfahren	268
(5) Interessenabwägung	269
cc) Nachgeschaltetes In-camera-Hauptverfahren	269
b) Geheimnisschutz durch ein In-camera-Verfahren	271
c) Beurteilung des Aufhebungsrisikos infolge eines In-camera-Verfahrens	272
aa) Verzicht auf die Gewährung rechtlichen Gehörs	273
bb) Anordnung eines In-camera-Verfahrens durch das Schiedsgericht	275

cc) ordre public-Verstoß durch In-camera-Verfahren	275
(1) In-camera-freundliche Rechtsprechung des EuGH	276
(2) Zulässigkeit von In-camera-Verfahren vor deutschen Gerichten	278
(a) Gesetzlich vorgesehene In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO und § 218 Abs. 2 TKG	278
(b) Verfassungskonformität von In-camera-Verfahren	281
(c) Übertragung der Kriterien des BVerfG auf die Zulässigkeit eines In-camera-Verfahrens in der Schiedsgerichtsbarkeit	284
(d) Zwischenergebnis	288
(3) Anerkennung von auf In-camera-Verfahren beruhenden Urteilen	289
(4) Kein ordre public-Verstoß im Übrigen	292
dd) Zwischenergebnis	294
5. Black-box-Verfahren	294
a) Ablauf eines Black-box-Verfahrens	296
b) Geheimnisschutz durch ein Black-box-Verfahren	299
c) Beurteilung des Aufhebungsrisikos infolge eines Black-box- Verfahrens	300
6. Vergleich der unterschiedlichen geheimnisschützenden Verfahrensweisen	303
<i>III. Zusammenfassung</i>	306
§ 8 Nutzung von Plattformen zu Geheimnisschutzzwecken in Schiedsverfahren	309
<i>I. Nutzung von Plattformen in der Schiedsgerichtsbarkeit</i>	310
<i>II. Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch den Einsatz von Plattformen</i>	312
1. Anforderungen an eine dem Geheimnisschutz dienende Plattform	312
a) Einsatz von Plattformen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens	313
b) Schutz der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens durch Plattformen	315
c) Geheimhaltung in der Schiedsgerichtsbarkeit durch den Einsatz von Plattformen	316
2. Umsetzung geheimnisschützender Verfahrensweisen auf der Plattform	317
a) Confidentiality-club-Verfahren	317
b) Attorney's-eyes-only-Verfahren	317
c) Schwärzen von Dokumenten	317

d) In-camera-Verfahren	318
e) Black-box-Verfahren	318
<i>III. Zusammenfassung</i>	320
§ 9 Geheimnisschutz an der Schnittstelle zur staatlichen Gerichtsbarkeit	321
<i>I. Notwendigkeit des Geheimnisschutzes an der Schnittstelle zur staatlichen Gerichtsbarkeit</i>	322
<i>II. Die Schnittstellen im Einzelnen</i>	325
1. Geheimnisschutz bei der Entscheidung nach § 1032 ZPO	326
2. Geheimnisschutz bei der Schiedsrichterbestellung durch das Gericht	326
3. Geheimnisschutz bei der Ablehnung von Schiedsrichtern	327
4. Geheimnisschutz bei einstweiligen Maßnahmen durch staatliche Gerichte	327
5. Geheimnisschutz bei der gerichtlichen Unterstützung des Schiedsverfahrens nach § 1050 ZPO	328
6. Geheimnisschutz im Aufhebungsverfahren	328
7. Geheimnisschutz im Vollstreckbarerklärungsverfahren	329
8. Geheimnisschutz im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren	329
9. Geheimnisschutz im Rahmen der Zwangsvollstreckung	329
<i>III. Zusammenfassung</i>	330
§ 10 Lösungsvorschläge zur Förderung des Geheimnisschutzes in der Schiedsgerichtsbarkeit	331
<i>I. Vorschlag für eine Inbezugnahme der §§ 16 bis 20 GeschGehG im 10. Buch der ZPO</i>	331
<i>II. Vorschlag für eine geheimnisschützende Erweiterung der Schiedsvereinbarung</i>	332
<i>III. Vorschlag für eine geheimnisschützende Erweiterung der DIS- Schiedsordnung</i>	339
1. Musterschiedsklausel für geheimnisschützende Verfahren	339
2. Entwurf einer Anlage 6 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung mit ergänzenden Regeln für geheimnisschützende Verfahren	340
3. Anpassungen der DIS-Schiedsordnung zur Implementierung geheimnisschützender Verfahrensweisen im Übrigen	343
<i>IV. Zusammenfassung</i>	344

Teil III: Vergleich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten	345
Ergebnisse	349
Literaturverzeichnis	363
Sachregister	381

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnwG	Anwaltsgericht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
DIS-SchO	Schiedsgerichtsordnung der DIS
EG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FGO	Finanzgerichtsordnung
GeschGeh-RL	Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
IBA	International Bar Association
IBA Rules	IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration
ICC	Internationale Handelskammer
ICC-SchO	Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
LAG	Landesarbeitsgericht

LG	Landgericht
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
öUWG	Österreichisches Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
öZPO	Österreichisches Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
PatG	Patentgesetz
SchO	Schiedsordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Swiss Rules	Internationale Schweizerische Schiedsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VIAC	Vienna International Arbitral Centre
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Wiener Regeln	Schiedsgerichtsordnung der VIAC
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WIPO-Regeln	Schiedsgerichtsordnung der WIPO
WTO	Welthandelsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung

Alle übrigen Abkürzungen sind dem folgenden Werk entnommen: *Kirchner, Hildebert (Begr.)/Böttcher, Eike* (Verf.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage, Berlin/Boston 2024.

Einleitung

Der seit langer Zeit propagierte Wandel der Wirtschaftsordnung „vom Warenverkehr zum Wissenstransfer“¹ ist dabei, sich zu vollziehen. Der Austausch von Informationen, etwa durch Lizenzierung oder *Joint Ventures*, auch im Bereich der Forschung und Entwicklung, erlangt zunehmend größere Bedeutung als der Warenaustausch. Deshalb ist geheimes Wissen bedeutender Wirtschaftsfaktor und Wettbewerbsvorteil, insbesondere in den sich mehrenden, stark technologiegeprägten Branchen.² Zum Teil wird angenommen, geheimes Wissen sei der wertvollste Faktor im Wettbewerb.³ Oder anders ausgedrückt: Geschäftsgeheimnisse sind „Erfolgsgeheimnisse“.⁴ Ein Beispiel, das den wirtschaftlichen Wert einer geheim gehaltenen Information verdeutlicht, ist die *Coca-Cola*-Formel.⁵

Geschäftsgeheimnisse sind aber nicht lediglich wertvoll, sondern auch sehr fragil. Wird ein Geheimnis bekannt, existiert es schon nach dem allgemeinen Begriffsverständnis nicht mehr⁶ und verliert seinen rechtlichen Schutz.⁷ Gefährdungen von Geheimnissen sind vielfältig: Ausscheidende Arbeitnehmer bringen Geheimnisse in das Produktionsverfahren eines Konkurrenten ihres vormaligen Arbeitgebers ein⁸ oder Konkurrenten bedienen sich der Industriespionage, um Geschäftsgeheimnisse ihrer Mitbewerber zu erlangen.⁹

Diese Arbeit widmet sich Gefahren, die im Falle von Rechtsstreitigkeiten für Geschäftsgeheimnisse bestehen. Reflex der wirtschaftlichen Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen ist, dass die Zahl der Rechtsgeschäfte steigt, die geheime

¹ *Pfaff*, in: FS Nagel, S. 278 (279).

² COM (2013) 813 final 2013/0402 (COD), S. 3; Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Alexander*, Vorb. GeschGehG, Rn. 38; *Matyschok*, in: FS Kronke, S. 1783; *McGuire*, in: *Trade Secrets*, S. 49; *Mayer*, GRUR 2011, 884; *Ritz*, S. 33; *Stürner*, S. 216; *Stürner*, JZ 1985, 453; *Vohwinkel*, IPRB 2017, 36 (37).

³ *Doeppner*, in: FS Tilmann, S. 105; *Stürner*, JZ 1985, 453 f.

⁴ Vgl. *Zinober/Bogensberger*, S. 1.

⁵ *Rojahn*, in FS Loewenheim, S. 251.

⁶ Vgl. Duden zum Geheimnis, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Geheimnis> (zuletzt abgerufen am 20.02.2025).

⁷ Vgl. etwa § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG), BGBl. I 2019, 366.

⁸ BeckOK GeschGehG/*Fuhlrott/Hieramente*, § 1, Rn. 37 f.; *Brunner*, MdP 2017, 444 (445).

⁹ *Steinmann*, Rn. 3; *Völzmann-Stickelbrock*, in FS Prütting, S. 585; *Zinober/Bogensberger*, S. 4.

Informationen betreffen. Damit bilden Geschäftsgeheimnisse immer häufiger den Streitgegenstand von Rechtsstreitigkeiten oder haben aus anderen Gründen Bedeutung für den Prozessausgang. Auch im Prozess besteht das Risiko, dass Geschäftsgeheimnisse öffentlich oder einem Wettbewerber bekannt zu werden drohen.¹⁰ Der Geheimnisverlust hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen, sondern zudem eine soziale Dimension: Mit dem Unternehmen sind auch die Arbeitsplätze der Beschäftigten gefährdet.¹¹

Der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses muss sich deshalb die Frage stellen, welche prozessualen Möglichkeiten er hat, um sein wertvolles Wissen bestmöglich zu schützen. Dabei kommen nicht allein staatliche Gerichte als Forum und die ihnen zur Verfügung stehenden allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen und spezialgesetzlichen Instrumente des Geheimnisschutzes als Mittel in Betracht. Die Parteien haben auch die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten durch parteiautonome Entscheidung einem privaten Schiedsgericht zur Entscheidung zuzuweisen und dadurch die „Fesseln der ZPO“ zu sprengen.¹² Im Schiedsverfahren können sie besondere Geheimnisschutzmaßnahmen vereinbaren, die sie in ihrem Rechtsstreit für geeignet halten.

Es gilt die Frage zu beantworten, welches Forum schlussendlich besser geeignet ist, Geschäftsgeheimnisse zu schützen – die staatliche Gerichtsbarkeit oder die private Schiedsgerichtsbarkeit. Zudem wird zu erörtern sein, welche Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse die Parteien eines Schiedsverfahrens haben und wo die Grenzen dieser Möglichkeiten liegen. Diese und andere Fragen wird die vorliegende Arbeit beantworten.

¹⁰ Vgl. Keller/Schönknecht/Glinke/Schönknecht, Vor §§ 16–20, Rn. 5; Sawang, S. 247.

¹¹ Harte-Bavendamm, in: FS Köhler, S. 235 (236).

¹² Schütze/Thümmel, Einl., Rn. 47; ähnlich: Schumacher/Schumacher, Rn. 187, wonach die Beweisaufnahme im Schiedsverfahren „weitestgehend vom Korsett staatlicher Beweisaufnahmeregeln losgelöst“ sei.

§ 1 Einführung in die Problemstellung

Konsultiert man Literatur zum Schiedsverfahren, findet sich dort häufig der Hinweis, die Schiedsgerichtsbarkeit eigne sich besser, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, als die staatliche Gerichtsbarkeit. Eine nähere Begründung findet sich häufig nicht.¹ Beispiellohaft wird auf die Ausführungen von *Schützel/Tscherning/Wais* hingewiesen, denen zufolge die vertrauliche Schiedsgerichtsbarkeit geschäftliche Informationen besser schützen würde als ein staatliches Gericht, vor dem der Öffentlichkeitsgrundsatz gelte.² Zwar könnte dieser Grundsatz aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 172 Nr. 2 GVG eingeschränkt werden, allerdings vermöge dies „in keiner Weise die umfassende Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens zu ersetzen“.³ Unabhängig von der Frage, ob Schiedsverfahren tatsächlich *per se* vertraulich sind, ist diese These in ihrer Pauschalität spätestens seit dem Erlass der Richtlinie (EU) 943/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (im Folgenden kurz: GeschGeh-RL) und dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (im Folgenden kurz: GeschGehG)⁴ am 26. April 2019 kritisch zu würdigen.⁵ Bereits seit Jahrzehnten diskutiert das Schrifttum den Optimierungsbedarf des zivilprozessualen Geheimnisschutzes intensiv.⁶ Seitdem der europäische Gesetzgeber die GeschGeh-RL erlassen hat, widmete sich die Diskussion vor allem der konkreten Umsetzung der Richtlinie.⁷

Detaillierte Untersuchungen der Frage, wie sich Geschäftsgeheimnisse in der Schiedsgerichtsbarkeit schützen lassen, sind rar gesät. Stimmen, die den Geheim-

¹ S. hierzu: *Kahlert*, S. 2.

² *Oldenstam/von Pachelbel*, SchiedsVZ 2006, 31 (32); *Schützel/Tscherning/Wais*, Rn. 17.

³ *Schützel/Tscherning/Wais*, Rn. 17.

⁴ BGBL. I, S. 466.

⁵ S. für die Auswahlkriterien zwischen staatlichem Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren: *McGuire*, ZZPInt 24 (2019), 385 (411).

⁶ S. etwa *Bornkamm*, in: FS Ullmann, S. 893 ff.; *Lachmann*, NJW 1987, 2206 ff.; *Stadler*, ZZP 2010, 261 ff.

⁷ Etwa *Alexander*, WRP 2017, 1034 ff.; *Druschell/Jauch*, BB 2018, 1218 ff.; *Dumont*, BB 2018, 2441 ff.; *Harte-Bavendamm*, in: FS Büscher, S. 311 ff.; *Hauck*, NJW 2016, 2218 ff.; *Kalbfus*, WRP 2019, 692; *McGuire*, GRUR 2015, 424 ff.; *McGuire*, GRUR 2016, 1000 ff.; *Ohly*, GRUR 2019, 441 ff.; *Schlingloff*, WRP 2018, 666 ff.; *Semrau-Brandt*, GRUR-Prax 2019, 127 ff.

nisinhaber mahnend darauf hinweisen, er müsse zum Schutz seiner wertvollen Geheimnisse eine Schiedsvereinbarung treffen,⁸ schweigen zur Frage der konkreten Umsetzung. Bislang hat die Literatur kaum ein Augenmerk darauf gerichtet, welche Anforderungen an eine solche Schiedsvereinbarung und darin vereinbarte geheimnisschützende Verfahrensweisen zu stellen sind, damit das Schiedsgericht auf einer solchen Grundlage einen vollstreckbaren Schiedsspruch erlassen kann. Deshalb ist das Ziel dieser Arbeit, diese Anforderungen zu untersuchen und herauszuarbeiten, in welchem Umfang Schiedsvereinbarungen und Schiedsordnungen Geschäftsgeheimnisse bereits effektiv schützen und welcher Optimierungsbedarf besteht, um einen effektiveren Schutz zu erreichen.

Hervorzuheben ist die Arbeit von *Sawang* aus dem Jahr 2010, die sich mit der Geheimhaltung von Unternehmensgeheimnissen im Schiedsverfahren auseinandersetzt. Darin arbeitet sie heraus, wie Unternehmensgeheimnisse in Schiedsverfahren geschützt werden können.⁹ Sie schlägt u. a. ein „abgestufte(s) in camera-Verfahren in Vor- und Hauptverfahren“ vor, bei dem „das Gericht und ein Sachverständiger [...] den Beweis erheben und hierbei, soweit die Geheimnisschutzzinteressen dies zulassen, entweder mit beiden Parteien Rücksprache halten oder aber, sofern dies technisch nicht durchführbar ist, mit keiner der beiden Parteien.“¹⁰ Es wird noch gezeigt werden, dass der von *Sawang* vorgeschlagene Lösungsansatz – jedenfalls nach dem Begriffsverständnis dieser Arbeit – Elemente eines In-camera-Verfahrens mit der Bestellung eines *confidentiality advisor's* vermisst. Die vorliegende Arbeit trennt strikt zwischen den unterschiedlichen geheimnisschützenden Verfahrensweisen, um ihre jeweilige Effektivität genau zu beurteilen. Ferner lässt *Sawang* in ihrer Arbeit institutionelle Schiedsordnungen weitgehend unbeachtet, denen diese Arbeit sich ebenfalls widmet. Zudem dürften die GeschGeh-RL und das GeschGehG die Position des Geheimnisinhabers gestärkt haben, wenn dessen Interessen gegen das Recht auf rechtliches Gehör des möglicherweise ausgeschlossenen Prozessgegners abzuwägen sind. Diesen Aspekt konnte *Sawang* im Jahr 2010 noch nicht berücksichtigen.

Eine erste Untersuchung zum Geheimnisschutz in IP-Schiedsverfahren, die die Vorschriften des GeschGehG berücksichtigt, hat *Köhler* in der im Jahr 2020 veröffentlichten Festschrift für Roderich C. Thümmel gewidmet.¹¹ Die vielfältigen Detailfragen des prozessualen Geheimnisschutzes bedürfen jedoch einer tiefergehenden Untersuchung.

In einer jüngst veröffentlichten Dissertation wirft *Schregle* die Frage auf, ob Geschäftsgeheimnisse im Schiedsverfahren besser geschützt seien als im Zivilprozess. Sie zeigt die im Verfahren vor staatlichen Gerichten bestehenden Schutzlücken auf¹² und konstatiert, dass im Schiedsverfahren ein angemessener Schutz

⁸ S. hierzu: § 4 III. 3. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens.

⁹ *Sawang*, S. 296–338.

¹⁰ *Sawang*, S. 332.

¹¹ *Köhler*, in: FS Thümmel, S. 439 ff.

¹² *Schregle*, Rn. 387 ff.

gegenüber Dritten und dem Prozessgegner möglich sei, wenn die Parteien dem Schiedsgericht entsprechende Instrumente an die Hand geben.¹³ Hieraus folgt sie, dass das Schiedsverfahren besser geeignet sei, Geschäftsgeheimnisse zu schützen als staatliche Gerichte.¹⁴ Sowohl im Zivilprozess als auch im Schiedsverfahren gelte bzgl. des Schutzes vor Dritten ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis: Während der Zivilprozess im Grundsatz öffentlich ist und nur ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, werden Schiedsverfahren in aller Regel außerhalb der Öffentlichkeit geführt.¹⁵ Hinsichtlich des Schutzes eines Geheimnisses vor den Parteien und den am Verfahren Beteiligten hat das Schiedsverfahren den Vorteil, dass die Parteien innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verfahrensregeln frei bestimmen können, um Geheimnisschutzmechanismen zu etablieren.¹⁶ Die Arbeit von *Schregle* zeigt jedoch nicht auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit bietet, um den Geheimnisschutz vor Schiedsgerichten entsprechend der Parteibedürfnisse zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Arbeit untersuchen, welche konkreten Möglichkeiten des Geheimnisschutzes in der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen.

¹³ *Schregle*, Rn. 398 ff.

¹⁴ *Schregle*, Rn. 404.

¹⁵ *Schregle*, Rn. 405.

¹⁶ *Schregle*, Rn. 407 ff.

§ 2 Gang der Untersuchung

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass diese Arbeit nur erörtern kann, welche Gestaltungsmöglichkeiten in der Schiedsgerichtsbarkeit zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehen, da „*das Schiedsverfahren*“ als solches nicht existiert.¹ Des Weiteren betrachtet sie ausschließlich deutsches Schiedsverfahrensrecht, d. h. die Regelungen des 10. Buches der ZPO. Die in dieser Arbeit getroffenen Aussagen beziehen sich ausschließlich auf Schiedsverfahren, deren Schiedsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt oder auf Schiedssprüche, die in der Bundesrepublik anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden sollen. Die Frage, ob die in dieser Arbeit aufgezeigten Verfahrensweisen nach der *lex fori* anderer Schiedsorte zu einer Aufhebung oder der Ablehnung der Vollstreckbarerklärung führen bzw. ein Anerkennungshindernis darstellen, kann diese Arbeit wegen der vielfältigen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen nicht beantworten.

Diese Arbeit betrachtet die private Schiedsgerichtsbarkeit, also Schiedsverfahren, die private Akteure untereinander austragen. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, bei der Private und Staaten einander als Streitparteien gegenüberstehen,² wird in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Besonderheiten des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren mit der Beteiligung von Hoheitsträgern, da diese sich bei der Abwägung der wechselseitigen Interessen nicht auf grundrechtlichen Schutz ihrer Geheimhaltungsinteressen berufen können.³ Hoheitsträger scheiden als Grundrechtsträger aus, da Grundrechte ihrer Funktion nach Abwehrrechte Privater gegen den Staat sind.⁴

Diese Arbeit ist in drei Teile unterteilt. Teil I befasst sich mit den erforderlichen Grundlagen: Dazu wird herausgearbeitet, worum es sich bei Geschäftsgeheimnissen handelt, ob und wie Geschäftsgeheimnisse verfassungsrechtlich geschützt sind und dargestellt, welche Maßnahmen zu ihrem prozessualen Schutz bestehen (§ 3). Auf diese Weise wird dargetan, welches Schutzniveau zugunsten

¹ Vgl. *McGuire*, ZZPInt 24 (2019), 385 (391); ähnlich: *Balthasar*, in: International Commercial Arbitration, A., Rn. 2.

² Vgl. MüKo-ZPO/Münch, Vorb. zu § 1025, Rn. 18.

³ Vgl. *Kahlert*, S. 84, wonach Hoheitsträger sich nicht auf grundrechtlichen Vertraulichkeitschutz berufen können, auch wenn sie sich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegen.

⁴ BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/57 = NJW 1958, 257; BVerfG, Urt. v. 25.02.1975

– 1 BvF 1 – 6/74 = NJW 1975, 573 (582 f.); vgl. auch *Epping*, Rn. 14; *Kingreen/Poscher*, Rn. 89, 91, 95 ff. vgl. auch *Schmidt-Aßmann*, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, § 26, Rn. 13, 16.

von Geschäftsgeheimnissen vor staatlichen Gerichten gilt. Diese Ausarbeitung bietet die Basis um im Verlauf der Arbeit beurteilen zu können, ob die staatliche Gerichtsbarkeit oder die Schiedsgerichtsbarkeit Geschäftsgeheimnisse effektiver zu schützen vermag. Danach werden die für diese Arbeit relevanten Gesichtspunkte des Schiedsverfahrensrechts aufgezeigt (§ 4). Die Zielsetzung dabei ist insbesondere, die Gestaltungsmöglichkeiten darzustellen, die in der Schiedsgerichtsbarkeit zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bestehen und etwaige Grenzen zu bestimmen. Denn die Nutzung geheimnisschützender Verfahrensweisen im Schiedsverfahren bietet keinen Mehrwert, wenn ein auf ihrer Grundlage ergangener Schiedsspruch unter Verstoß gegen grundlegende Verfahrensprinzipien zustande gekommen und deshalb aufzuheben wäre.

Teil II setzt sich – an die Erkenntnisse aus Teil I anknüpfend – mit der zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in der Schiedsgerichtsbarkeit heranzuziehenden Schutztrias aus Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltung auseinander. Basierend darauf wird der Geheimnisschutz aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens erläutert (§ 5). Anschließend wird dargelegt, ob und wie Vertraulichkeitspflichten dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren dienen (§ 6). Hierbei wird insbesondere herausgearbeitet, welche Akteure des Schiedsverfahrens ohne Weiteres einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen bzw. ob kautelarjuristischer Handlungsbedarf besteht, um eine solche Pflicht zu statuieren.

Im Anschluss daran – und dies bildet den Schwerpunkt dieser Arbeit – werden besondere Verfahrensweisen beleuchtet, die genutzt werden können, um einen noch weiterreichenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Schiedsverfahren zu gewährleisten (§ 7). Namentlich handelt es sich dabei um Confidentiality-club-, Attorney's-eyes-only-, In-camera- und Black-box-Verfahren sowie das Schwärzen von Informationen. Dabei geht es darum aufzuzeigen, ob es rechtlich zulässig ist, dass das Schiedsgericht sich dieser Maßnahmen der innerprozessualen Geheimhaltung bedient. Anschließend wird, da auch die Schiedsgerichtsbarkeit sich in einer zunehmenden Digitalisierung befindet, dargestellt wie der Einsatz von Plattformen für die Verfahrensführung den Geheimnisschutz ergänzen und fördern kann (§ 8). Nichtsdestotrotz bestehen Schutzdefizite an der Schnittstelle zwischen Schiedsverfahren und staatlichem Verfahren, die aufgezeigt werden (§ 9). Teil II stellt Lösungsvorschläge vor, wie der Gesetzgeber, Schiedsinstitutionen und Schiedsparteien den Geheimnisschutz in Schiedsverfahren bzw. an der Schnittstelle zwischen Schiedsverfahren und staatlichem Gerichtsverfahren verbessern können (§ 10).

In Teil III werden die Erkenntnisse aus Teil I und Teil II gegenübergestellt und abgewogen, in welcher Hinsicht das Verfahren vor staatlichen Gerichten oder vor privaten Schiedsgerichten Geschäftsgeheimnisse effektiver zu schützen vermag. Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung, die die wesentlichen Ergebnisse in Thesenform zusammenfasst.

Teil I

Grundlagen – Geschäftsgeheimnis und Schiedsverfahren

Teil I widmet sich den Grundlagen, auf denen die Betrachtung in Teil II aufbaut, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren zu erörtern. Dazu wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im deutschen Recht aufgezeigt (§ 3) und anschließend die für diese Arbeit wesentlichen Merkmale der Schiedsgerichtsbarkeit erörtert (§ 4). Auf diese Weise wird herausgearbeitet, welchen rechtlichen Schutz Geschäftsgeheimnisse – in zivilprozessualer Hinsicht – vor deutschen staatlichen Gerichten genießen. Außerdem werden Gestaltungsspielräume zugunsten des Geheimnisschutzes in der Schiedsgerichtsbarkeit aufgezeigt, deren konkrete Ausgestaltung Teil II dieser Arbeit näher erläutert.

§ 3 Geschäftsgeheimnisse und ihr prozessualer Schutz

In der heutigen Wirtschaftsordnung kommt Geschäftsgeheimnissen eine große Bedeutung zu. In einem Wirtschaftssystem, das zu erheblichen Teilen auf Wissenstransfers basiert, sind Geschäftsgeheimnisse „ein Lebenselixier unternehmerischer Tätigkeit“.¹ Ein anderes „Lebenselixier“ des Wirtschaftslebens sind Patente. Auch sie haben immense ökonomische Bedeutung. Der patentrechtliche Schutz der Erfindung gewährt dem Erfinder eine befristete Monopolstellung² im Austausch dafür, dass er sein Wissen mit der Gesellschaft teilt.³ Dies soll im Allgemeininteresse technologischen Fortschritt fördern.⁴ Voraussetzung dafür sind nach § 1 Abs. 1 PatG Neuheit, erforderliche Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Gänzlich anders verhält es sich bei Geschäftsgeheimnissen. Sie schützen Innovationen abseits der traditionierten Schutzrechte. Dies hat den Vorteil, dass ihr Inhaber sein Wissen nicht offenbaren muss und – bei erfolgreichem Geheimnisschutz – unbefristete Exklusivität der Information sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile genießt.⁵ In der fehlenden Offenbarungspflicht liegt der wesentliche Unterschied zwischen Patent- und Geheimnisschutz.⁶ Bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch kann ein Geschäftsgeheimnis nur vorliegen, wenn die zugrundeliegende Information geheim ist, sodass eine Veröffentlichung der Information dem Geheimnisschutz logisch entgegensteht. Die Information geheim zu halten, um Wettbewerbsvorteile zu sichern, sich also gegen eine Patentanmeldung zu entscheiden, kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Patentschutz unmöglich oder unzweckmäßig ist, etwa weil es sich um nicht-technisches Wissen handelt, das nicht dem Patentschutz unterliegt.⁷ Geheimnisschutz kommt

¹ Alexander, WRP 2017, 1034.

² Osterrieth, Rn. 1.

³ Benkard/Roggel/Melullis, Einl., Rn. 3 f.; Nikolova, Rn. 208; Osterrieth, Rn. 15 ff.; zum zugrundeliegenden Theoriestreit s. Osterrieth, Rn. 15 ff.

⁴ Nikolova, Rn. 242; Osterrieth, Rn. 15 ff.

⁵ Hoppe/Oldekop/Hoppe, Kap. 1, Rn. 1; Schregle, Rn. 1; Steinmann, Rn. 1 ff.

⁶ Brammsen/Apel/Hille, Einl. F, Rn. 17; Büscher/McGuire, Vor §§ 17–19 UWG, Rn. 140, 142; s. hinsichtlich der unterschiedlichen Maßstäbe zwischen Offenkundigkeit und dem Stand der Technik: McGuire, in FS Harte-Bavendamm, S. 367 (381).

⁷ Hoppe/Oldekop/Hoppe, Kap. 1, Rn. 2.; Matyschok, in: FS Kronke, S. 1783; Sawang, S. 10 zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 UWG a. F.; Schregle, Rn. 8; Steinmann, Rn. 320 ff.; s. zur erforderlichen Technizität im Patentrecht: BGH, Beschl. v. 27.03.1969 – X ZB 15/67 (Rote Taube) = GRUR 1969, 672 f.; BGH, Beschl. v. 01.06.1991 – X ZB 24/89 (Chinesische Schriftzeichen) = GRUR 1992, 36 (37 f.).

Sachregister

- Akteneinsicht 44, 117
- Analogie 61
- Anerkennung 161
 - ausländische Gerichtsurteile 289
 - Verweigerung 163
- Attorney's-eyes-only-Verfahren 127, 247
 - Ablauf 249
 - Aufhebungsrisiko 253
 - Geheimnisschutz 251
 - Plattformen 317
 - Vergleich 303
- Attorney's-eyes-only-Verfahren
 - Berufsrecht 252
 - ordre public-Verstoß 254
- Aufhebungsgründe 146
 - Disponibilität 148
 - Geheimnisschutz 152
 - ordre public 155
- Augenschein 136
- ausschließliche Zuständigkeitszuweisung 82
- Ausschließlichkeitsrecht 28
- Befangenheit 96
- Beibringungsmaxime 35
- Berufsfreiheit 26
- Berufsrecht
 - anwaltliches 198
 - ausländisches 199
- beschränkter Untersuchungsgrundsatz 118
- Besichtigung 47, 136, 222
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 280
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 17
- Beweisaufnahme 117
- Beweislast 121, 264
- Beweismaß 121
- Beweismittel 118
- Beweismittelung 38, 115, 300
- Black-box-Verfahren 294
 - Ablauf 296
 - Aufhebungsrisiko 300
 - Entscheidungstätigkeit 297
 - Geheimnisschutz 299
 - Interessenabwägung 296
 - ordre public 300
 - Plattformen 318
 - Sachverständiger 297
 - Unmittelbarkeitsgrundsatz 295
 - Vergleich 303
- confidentiality advisor 228, 239, 297, 305, 319
- Confidentiality-club-Verfahren 243
 - Ablauf 244
 - Aufhebungsrisiko 247
 - Geheimnisschutz 246
 - Plattformen 317
 - Vergleich 303
- Digitalisierung 309
- DIS-SchO
 - Anlage zum Geheimnisschutz 339
- discovery 125
- document production 126, 214, 265, 306
- Dokumentenbeweis 123
- Dokumentenvorlage 256, 283
 - Verweigerung 298
- Düsseldorfer Beweisverfahren 46
- effektiver Rechtsschutz 215
- Eigentumsbegriff 27
- Eigentumsgarantie 31
- geheim 18
- Geheimhaltung
 - Plattformen 316
- Geheimhaltungsinteresse 33, 48, 282 f., 285

- Geheimhaltungsmaßnahmen
 - im Schiedsverfahren 225
- Geheimhaltungspflichten 43, 52
- Geheimnis 16
- Geheimnisinhaber 59
- Geheimnisschutz
 - Auswahl der Maßnahme 303
 - bei der Schiedsrichterwahl 94
 - bei Dokumentenvorlage 127
 - bei Hilfsfunktion 321, 327
 - DIS-SchO 229
 - durch Attorney's-eyes-only-Verfahren 248
 - durch Black-box-Verfahren 294, 299
 - durch fehlenden Instanzenzug 98
 - durch Geheimhaltung 92, 110, 225, 238
 - durch In-camera-Verfahren 260, 271
 - durch Nichtöffentlichkeit 87, 171, 177
 - durch Nutzungsverbot 219
 - durch Vertraulichkeit 88, 179, 224
 - im Aufhebungsverfahren 328
 - im Schiedsverfahren 169, 243
 - in Schiedsgerichtsordnungen 226, 240
 - Interessenabwägung 303
 - Kostenverteilung 305
 - Reformvorschlag 331
 - Swiss Rules 233
 - Vergleich der verschiedenen Verfahrensweisen 303
 - Vergleich 345
 - Wiener Regeln 232
 - WIPO Regeln 235
- Geheimnisschutzmaßnahmen 33
- Rangverhältnis 268
- Geheimnisverletzung 57
- Generalklausel 64
- Geschäftsgeheimnis 17, 19, 21
 - Streitgegenstand 304
 - Verletzungsrisiko 267
 - wichtiges 304
 - Wichtigkeit 265
- Geschäftsgeheimnisse 81, 225
 - ICC-SchO 227
- Geschäftsgeheimnisstreitsachen 54, 61, 83
- GeschGeh-RL 49
 - Harmonisierungsgrad 261
 - Umsetzung 261
- Gleichbehandlungsgrundsatz 91, 104
- Grundrechte 26
 - mittelbare Drittewirkung 286
- Harmonisierungsgrad 19
- Hilfsfunktion
 - staatliches Gericht 216
- Hybrid 30
- IBA Rules on the Taking of Evidence 120, 127
- ICC-SchO 226
- In-camera-Hauptsacheverfahren
 - TKG 280
- In-camera-Verfahren 48, 51, 62, 64, 128, 260
 - Ablauf 262
 - Aufhebungsrisiko 272
 - ausländische Gerichtsurteile 289
 - Geheimnisschutz 271
 - Hauptverfahren 270
 - ICC-SchO 229
 - Interessenabwägung 269 f., 283
 - ordre public 292
 - ordre public-Verstoß 285
 - ordre-public-Verstoß 275
 - Plattformen 318
 - rechtliches Gehör 270, 272, 275, 284
 - ultima ratio 268, 304
 - Verfassungskonformität 281
 - Vergleich 303
 - VwGO 287
 - WIPO Regeln 238
 - Zwischenverfahren 263
- In-camera-Zwischenverfahren
 - VwGO 278
- Information 16
 - Interessenabwägung 65, 228, 335, 346
 - Confidentiality-club-Verfahren 244
 - In-camera-Verfahren 275
- Interessenausgleich 286
- internationale Vollstreckbarkeit
 - von Schiedssprüchen 98
- Investitionsschiedsgerichtsbarkeit 174, 187
- Justizgewährungsanspruch 72, 175, 282, 285
- Justizstandort-Stärkungsgesetz 62

- Know-how 15
Künstliche Intelligenz 119, 319
- Mindestharmonisierung 53
Monopol 30
- Nichtöffentlichkeit 86, 345
– DIS-SchO 229
– Plattformen 313
– Swiss Rules 233
– Wiener Regeln 232
– WIPO Regeln 235
- Nutzungsverbot 52, 54, 127, 345
- objektive Schiedsfähigkeit 79, 81, 150
- Offenlegungspflichten
– gesetzliche 217
– vertragliche 217
- Öffentlichkeit 34
- Öffentlichkeitsausschluss 42, 55, 63
– ICC-SchO 226
– konkludenter 172
- Öffentlichkeitsgrundsatz 33, 42, 171, 321, 345
- ordre public 151, 155
– international 164
– verfahrensrechtlicher 156, 284, 300
– Verletzung 157
- Österreich 63
- Parteiausschluss 40, 289
- Parteiinteressen 188
- Parteiöffentlichkeit 34, 40, 172
- Parteivertreter 197
– Ethikstandards 202
- Patent 28, 46, 81, 135
- Plattform
– Cybersicherheit 310
- Plattformen
– Case Management 309
– Geheimnisschutz 312
- Prague Rules 120, 128
- praktische Konkordanz 49, 275, 280, 284
- Privatautonomie 76
- Protokoll 116
- Prozessfinanzierung 194
- Prozessmaximen 32
- prozessuale Geheimhaltungsmaßnahmen
- 54
- prozessualer Geheimnisschutz 52
- Rechte des geistigen Eigentums 27
rechtliches Gehör 105, 152, 156, 163, 239, 253
– Beschränkungen 109, 111, 284, 296
– Verzicht 273, 288
- Rechtsfortbildung 175
- Rechtsstaatsprinzip 175
- Rechtsvergleich 65
- revision au fond 147, 158, 162
- Richtlinienumsetzung 63
- Sachverständige 133, 209
- Schadensberechnung 140
- Schiedsgericht
– In-camera-Verfahren 275
- Schiedsgerichtsbarkeit 69
– Plattformen 310
- Schiedsorganisationsvertrag 205
- Schiedsort 85
- Schiedsrichter
– Ablehnung 327
- Schiedsrichtervertrag 203
– Black-box-Verfahren 301
- Schiedsspruch 137, 144, 216, 237
– Anerkennung 161
– Aufhebung 144
– ausländischer 161
– Begründung 138
– Vollstreckbarerklärung 160
- Schiedsvereinbarung 75, 84, 91, 185
– Attorney's-eyes-only-Verfahren 335
– Black-box-Verfahren 335
– Confidentiality-club-Verfahren 335
– DIS-Musterschiedsklausel 334
– Geheimhaltungsmaßnahmen 303, 333
– geheimnisschützende 332
– Geschäftsgeheimnis 334
– In-camera-Verfahren 335
– Mitwirkungspflichten 275
– Nebenpflichten 190
– Nichtöffentlichkeit 332
– Nutzungsverbot 336
– Vertraulichkeit 332
– Vertraulichkeitspflicht 336
- Schutzdefizite 60
- Schutzpflichten 74

- Schwärzen von Geschäftsgeheimnissen
 - 255
- Schwärzen von Informationen 238
 - Geheimnisschutz 259
 - Plattformen 317
 - Vergleich 303
- Streitgegenstand 191
- TRIPS 21
- Umsetzung 54
- Unmittelbarkeitsgrundsatz 38, 294, 300
- unternehmenskritische Informationen 23
- Vereinbarung
 - geheimnisschützender Verfahrensweisen 112
- Verfahrenskonferenz 114
- Verfahrenskonstellationen 57
- Verfahrensvorschriften 90, 100, 153, 346
- vermögensrechtlicher Anspruch 80
- Veröffentlichung
 - von Schiedssprüchen 233
- Veröffentlichungen
 - von Schiedssprüchen 235
- Veröffentlichungspflicht 174
- Verschwiegenheitsanordnung 47
- Verschwiegenheitspflicht
 - anwaltliche 198
- Vertragsauslegung
 - ergänzende 185
- Vertragsstrafe 221
- vertraulich 69
- vertraulichen Informationen 21
- Vertraulichkeit 88
 - Plattformen 315
 - von Geschäftsgeheimnissen 52
- Vertraulichkeitspflicht 54, 179
 - aus Schutzpflichten 190
 - ausdrückliche Vereinbarung 192
 - Ausnahmen 215, 230, 337
 - Dauer 215
 - der Parteien 336
 - der Parteivertreter 197
 - der Prozessbevollmächtigten 250
 - der Schiedsparteien 180
 - der Schiedsrichter 203
 - DIS-SchO 229
- ICC-SchO 227
- implizite 185
- in Schiedsgerichtsordnungen 194
- Inhalt 205, 213, 236
- konkludente Vereinbarung 193
- kraft Gesetzes 183
- Reichweite 212, 237
- Swiss Rules 234
- Verletzung 220
- von Hilfspersonen 207
- von Sachverständigen 209
- von Zeugen 207, 237
- WIPO Regeln 236
- Vertraulichkeitspflichten
 - der Schiedsinstanz 205
- Vertraulichkeitsvereinbarung 44, 315
- Vollstreckbarerklärung 160
- von In-camera-Verfahren
 - Swiss Rules 233
- Vorlageanordnung 124 f.
 - Geheimnisschutz 126
 - Verweigerung 129
- Vorlageanspruch 46
- Wahl der Schiedsrichter 93
- Wettbewerber 54, 276, 346
 - als Schiedsrichter 95, 223
- WIPO Regeln 23
- wirtschaftlicher Wert 18
- Wirtschaftsprüfervorbehalt 45
- Zeugen 131, 207
- Zuverlässigkeit 56
- Zwangsvollstreckungsverfahren 167